

STATUTEN

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen „Vereinigung Schweizerischer Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen“ / „Association Suisse des Juristes d'Entreprises“ / „Associazione Svizzera dei Giuristi d'Impresa“ / „Swiss Inhouse Counsel Association“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich.

II. ZWECK

Artikel 2

Die Vereinigung bezweckt den Erfahrungsaustausch über juristische Fragen aus der Praxis in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die Weiterbildung, die Nachwuchsförderung, die Pflege der Beziehungen unter den Unternehmensjuristen sowie die Wahrung der Berufsethik.

Die Vereinigung wirkt mit bei der Meinungsbildung in Fragen aus dem Tätigkeitsbereich der Unternehmensjuristinnen und -juristen.

Die Vereinigung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglieder der Vereinigung können zum einen natürliche Personen werden, die in Unternehmen mit Schweizer Geschäftssitz juristische Aufgaben für dieses Unternehmen erfüllen und/oder in der Rechtsabteilung tätig sind. Natürliche Personen, welche Unternehmen hauptsächlich als Externe juristisch beraten, werden nicht zugelassen.

Weiter können auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz Mitglied werden, welche mindestens eine natürliche Person im Sinne des ersten Absatzes dieser Bestimmung beschäftigen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Artikel 4

Die Aufnahme erfolgt, auf schriftliches Gesuch hin, durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuches braucht nicht begründet zu werden, aber sie kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden.

Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch vorgängige schriftliche Mitteilung an den

Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

Wer die zur Aufnahme nötigen Voraussetzungen nicht mehr besitzt, hat dies dem Vorstand zu melden und verliert die Mitgliedschaft auf Jahresende. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen. Die Pensionierung hat den Verlust der Mitgliedschaft nicht zur Folge.

Artikel 5

Durch Beschluss der Generalversammlung können Mitglieder aus der Vereinigung endgültig ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten dem Zweck, den Interessen oder dem Ansehen der Vereinigung zuwiderläuft. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschliessen, welche den Mitgliederbeitrag oder Veranstaltungsbeiträge nach Ablauf der zweiten Mahnfrist nicht bezahlt haben.

Ausserdem können Mitglieder durch Entscheid der Standeskommission aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

IV. MITTEL

Artikel 6

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

Jährlichen Mitgliederbeiträgen von höchstens Fr. 150.-- pro Juristin oder Jurist und höchstens Fr. 1'000.-- pro Unternehmen, Überschüssen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten der Vereinigung, Zuwendungen aller Art.

V. ORGANISATION

Artikel 7

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

A. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 8

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an alle Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus.

Eine ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres abzuhalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehrungen eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches schriftlich unter Anführung des Traktandums an den Vorstand gestellt wird.

Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, die Anzahl Teilnehmer seitens der Unternehmen angemessen zu beschränken.

Artikel 9

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person oder ein Unternehmen handelt.

Die Delegation der Stimme an ein anderes Mitglied ist zulässig.

Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung der Vereinigung oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 10

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des(r) Präsidenten(in) bzw. der Co-Präsidenten(innen) und der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines(r) Ersatzrevisor(in).
3. Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Standeskommission sowie Festlegung der Standesregeln gemäss Artikel 15.
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
5. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder unter Beachtung von Artikel 6.
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
7. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenden Gegenstände sowie über die vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
8. Beschlussfassung über vor der Versammlung gestellte Anträge der Mitglieder.
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern betreffend Neuaufnahmen, die vom Vorstand abgelehnt wurden.
10. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung oder deren Zusammenschluss mit anderen Organisationen.

B. VORSTAND

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus dem(r) Präsidenten(in) der Vereinigung, welche(r) zugleich Präsident(in) des Vorstandes ist, und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Anstelle eines(r) Präsidenten(in) können auch Co-Präsidenten(innen) gewählt werden.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der/die Präsident(in) bzw. die Co-Präsidenten(innen) und die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Während einer Amtszeit neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtszeit derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Artikel 12

Mit Ausnahme der Ernennung des(r) Präsidenten(in) bzw. der Co-Präsidenten(innen) durch die Generalversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die rechtsgültige Unterschrift für die Vereinigung.

Zu Vorstandssitzungen lädt der/die Präsident(in) bzw. laden die Co-Präsidenten(innen), im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes ein.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Sie können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 13

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Obliegenheiten:

1. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes.
2. Vollziehung der Generalversammlungsbeschlüsse.
3. Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der Vereinigung, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
4. Geschäftsführung der Vereinigung und Überwachung der Interessen der Vereinigung.
5. Vertretung der Vereinigung nach aussen.
6. Einberufung der Generalversammlung.
7. Antrag an die Generalversammlung zur Festlegung der Jahresbeiträge für Mitglieder.
8. Bildung von Fach- und Interessengruppen.

C. REVISOREN

Artikel 14

Die von der Generalversammlung für eine Amtsduer von drei Jahren gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung und das Vermögen der Vereinigung; sie stellen der Generalversammlung Antrag betreffend Abnahme der Jahresrechnung.

VI. STANDESREGELN

Artikel 15

Die Generalversammlung beschliesst Standesregeln und wählt gemäss deren Bestimmungen die Standeskommission. Die Standesregeln sind für alle Mitglieder der Vereinigung verbindlich.

VII. VEREINSJAHR

Artikel 16

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

VIII. AUFLÖSUNG

Artikel 17

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberchtigten die Auflösung der Vereinigung beschliessen, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Versammlung gestellt worden ist.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Ein aus einer Liquidation sich ergebender Überschuss ist an eine schweizerische gemeinnützige Institution zu überweisen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Die Vereinigung ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Artikel 19

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Dezember 1982 angenommen und am 28. Juni 1989, am 3. September 2020, am 15. Juni 2023, am 19. Juni 2024 und am 18. Juni 2025 revidiert worden.

Zürich, 18. Juni 2025

Die Präsidentin

